

Stimmen Sie Satzungsänderungen immer mit dem Finanzamt ab!

Als gemeinnütziger Kleingartenverein müssen Sie darauf achten, dass Ihre Satzung immer den Anforderungen der Abgabenordnung (AO) entspricht. Daher sollten Sie immer jede Satzungsänderung mit dem zuständigen Finanzamt abstimmen.

Hintergrund ist das 2013 eingeführte Verfahren zur Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO. Dies ergibt sich auch aus einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (Urt. v. 01.11.2018, 8 K 11191/16 [BFH anh.: V R 40/18]). Seit 2013 prüft das Finanzamt Ihre Satzung im Hinblick darauf, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen bestehen. Diese Voraussetzungen ergeben sich maßgeblich aus der sog. Mustersatzung der Finanzverwaltung (Anlage 1 zu § 60 AO). Wenn die erforderlichen Inhalte in Ihrer Satzung enthalten sind, erlässt das Finanzamt einen sog. Feststellungsbescheid. Hinweis: Dieser Feststellungsbescheid ist für die steuerliche Behandlung des Vereins sehr wichtig. Er bildet die Grundlage für die steuerliche Behandlung und auch den Empfang von Spenden. Bisher wurde die Frage, ob jede Satzungsänderung dem Finanzamt angezeigt werden muss, nicht einheitlich beantwortet. Teilweise wurde vertreten, dass Satzungsänderungen, die keinen Einfluss auf die Gemeinnützigkeit haben, dem Finanzamt gar nicht angezeigt werden müssen.

Beispiel: Der KGV Musterrose e.V. nimmt in seiner Satzung eine Regelung zum Datenschutz auf. Dies ist für die steuerliche Behandlung nicht relevant. Die Finanzämter verlangen jedoch, dass jede Satzungsänderung auch maßgeblich für den Feststellungsbescheid ist. Dem hat sich nun das Finanzgericht angeschlossen. Zwar ergebe sich dies nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes, da nicht ausdrücklich zwischen einer steuer-schädlichen und einer unschädlichen Satzungsänderung unterschieden wird. Es ergebe sich aber aus dem Gesamtzusammenhang, dass der bisherige Feststellungsbescheid unabhängig davon, ob die Änderung steuerbegünstigungsschädlich ist oder nicht, aufgehoben werden muss. Das Gesetz sieht die Feststellung der formellen Satzungsmäßigkeit vor. Diese bezieht sich auf eine bestimmte Satzung, welche nach der Beschlussfassung identifiziert werden kann. Damit wird für Rechtssicherheit gesorgt. Ob die geänderte Satzung den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt, ist dann in einem gesonderten Verfahren zu prüfen. Für den Fall, dass die Satzungsänderung zwar Regelungen im

Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts betrifft, die Änderung jedoch nicht schädlich für die Gemeinnützigkeit ist, wird der bisherige Feststellungsbescheid aufgehoben und einer neuer wird erlassen, welcher sich dann auf die neue Satzung bezieht. Beispiel: Der bisherige Feststellungsbescheid bezog sich auf die Gründungssatzung des Vereins vom 23.11.2005. Nachdem dieser aufgehoben war, bezieht sich der neue Feststellungsbescheid auf die Satzung vom 30.06.2019. Das Gericht sieht hier auch keine unnötige Aufblähung des Verwaltungsaufwands, da die Finanzbehörde ohnehin die geänderte Satzung prüfen muss. Fazit: Unsere Empfehlung lautet daher, dass Sie nun jede Satzungsänderung vor der Eintragung dem Finanzamt zur Prüfung vorlegen müssen. Der Hinweis des Finanzamts, dass keine Bedenken bestehen, wirkt bei der Mitgliederversammlung auch für die Mitglieder überzeugend, der geplanten Satzungsänderung zuzustimmen. ■

*RA Michael Röcken, Bonn
www.ra-roecken.de*